

POLIZEIRECHT AKTUELL.



GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

AUSGABE 43/2020 23.10.2020

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

I. Bundesgesetzblatt

[BGBl II 455/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Maßnahmenverordnung geändert wird (**3. COVID-19-MV-Novelle**).

[BGBl II 456/2020](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Maßnahmenverordnung geändert wird (**4. COVID-19-MV-Novelle**).

II. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

I. Verfassungsgerichtshof

[21.09.2020, V 77/2019](#)

StVO. Das **Ermittlungsverfahren** dient dem Zweck, eine Untersuchung der Verkehrsbeziehungen und der Verkehrsverhältnisse sowie eine sachverhältnismäßige Klärung der Gefahren oder Belästigungen für Bevölkerung und Umwelt, vor denen die Verkehrsbeschränkung schützen soll, zu ermöglichen, damit die Behörde auf dieser Grundlage die gemäß § 43 StVO vor Verordnungserlassung **gebotene Interessenabwägung** zwischen den Interessen an der Verkehrsbeschränkung und dem Interesse an der ungehinderten Benützung der Straße vornehmen kann.

Dem VfGH ist es angesichts der Mitteilung durch die verordnungserlassende Behörde, dass **kein Verordnungsakt** existiere, nicht möglich festzustellen, ob die verordnungserlassende Behörde ein für die Erlassung der angefochtenen Verordnung gebotenes Ermittlungsverfahren durchgeführt hat, in dem die Erforderlichkeit der vorliegenden Verordnung festgestellt wurde.

II. Verwaltungsgerichtshof

[10.09.2020, Ra 2020/01/0274](#)

SPG; StPO. Der VwGH hat in seiner Rechtsprechung bereits verfassungsrechtliche Bedenken („Entstehen einer Rechtsschutzlücke“) im Hinblick darauf, dass beim Behördenhandeln im Dienste der Strafjustiz („Kriminalpolizei“) die Einspruchsmöglichkeit an das Gericht nach § 106 Abs 1 StPO nicht (mehr) und eine Beschwerdemöglichkeit nach § 88 Abs 2 SPG nicht besteht, nicht geteilt (vgl auch VwGH 28.03.2017, Ra 2017/01/0059, mwN, unter Hinweis auf Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG, wonach es der Verfassungsgesetzgeber in das Ermessen des einfachen Gesetzgebers gestellt hat, Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über **Verhaltensbeschwerden** – über den in § 88 Abs 2 SPG geregelten Fall hinaus – vorzusehen).

III. Verwaltungsgerichte

[Niederösterreich: 23.06.2020, LVwG-AV-1320/001-2019](#)

WaffG. Selbst bei der **Durchführung von Geldtransporten** und zwar auch bei hohen Geldbeträgen kann iSd RSp des VwGH **keine Gefahr** abgeleitet werden, die einen **Bedarf zum Führen** genehmigungspflichtiger Schusswaffen **begründet** [hier: Hinweis auf die Möglichkeit eines räuberischen Überfalls, insbesondere außerhalb der Betriebsräumlichkeiten, dies bei der Verbringung der Tageslosung einer Trafik zur Bank, bzw beim Abholen der Fahrscheine und der Parkscheine von den Verkehrsbetrieben oder bei Tätigkeiten außerhalb der Trafik am Zigarettenautomat].

[Vorarlberg: 14.10.2020, LVwG-2-5/2020-R8](#)

B-VG. Die **Abgabe von Schüssen** durch einen Polizeibeamten, um einerseits Verstärkung durch Polizeikollegen herbeizuholen und andererseits seinen Standort bekannt zu geben, stellt **kein polizeiliches Handeln** dar, das als Akt verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt qualifiziert werden kann.

III. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

15.10.2020, Beschwerde Nr [40495/15](#) ua, Akbay ua / Deutschland

Verletzung von Art 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren); Beschwerde wegen Verurteilung des bereits verstorbenen Ehemannes der ersten Bf, sowie des zweiten und dritten Bf wegen **Drogenschmuggels**, zu welchen sie **von Polizei angestiftet** wurden; Ehemann der ersten Bf und der zweite Bf organisierten Einfuhr der Drogen über Hafentarbeiter, welcher in Wirklichkeit ein verdeckter Polizist war; der dritte Bf wurde für Transport der Drogen angeworben; **Nichtausschluss von Beweisen im Zusammenhang mit der indirekten polizeilichen Anstiftung zur Begehung von Drogendelikten**; Versäumnis der innersstaatlichen Gerichte, die notwendigen Schlussfolgerungen aus Feststellung zu ziehen, dass Erst- und Zweit-Bf zur Begehung einer Straftat angestiftet wurden; jedoch keine Frage in Bezug auf dritten Bf, dessen Tätigkeit nicht durch das Verhalten der Polizei bestimmt wurde.

[Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren](#)

Hinweise

Bundesgesetzblatt: Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

Landesgesetzblätter: Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

Amtsblatt der EU: Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof: Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

Verwaltungsgerichte erster Instanz: wie VwGH und VfGH, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte: Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteilen und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung), Univ.-Ass. Dr. Maximilian Hofmann.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.